



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation

Behörde für Wirtschaft und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Amt Hafen und Innovation
Umweltbezogene Wirtschaftspolitik
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Per E-Mail

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit

25. Februar 2021

Stellungnahme der BWI zum Referentenentwurf der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Wirtschaft und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg nimmt zum o.g. Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Das derzeit vorgesehene Entlastungsniveau ist nicht geeignet, energie- und handelsintensive Unternehmen wirksam vor Carbon Leakage zu schützen. Die jetzigen Entlastungsparameter haben nur einen geringen Effekt, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Insofern wird empfohlen, das Entlastungsniveau entsprechend anzupassen.

Zudem steht dieses derzeit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem europäischen Markt. Kleinere Anlagen erfahren durch die Festlegung auf diese Parameter einen Wettbewerbsnachteil gegenüber solchen, die wegen ihrer Größe am Europäischen Emissionshandel teilnehmen. Insofern wird eine Orientierung an dem Europäischen Emissionshandel erbeten.

Derzeit sieht § 12 Abs. 2 S. 1 des Entwurfs eine Wahloption hinsichtlich des Prozentsatzes der Kompensationszahlungen für die Unternehmen vor, die in Klimaschutzmaßnahmen fließen müssen, die auf die Dekarbonisierung des Produktionsprozesses bzw. die Verbesserung der Energieeffizienz gerichtet sind. Es wird dafür geworben, den Prozentsatz auf 50 % festzulegen, da es sachgerechter ist, auch das jeweilige Klimaschutzniveau eines Unternehmens zu berücksichtigen und entsprechend in die Kompensationszahlungspflicht einfließen zu lassen. Grund für die Entlastung der Unternehmen ist, dass die Mehrkosten der CO₂-Bepreisung bei Carbon-Leakage-gefährdeten Unternehmen nicht oder nur zu einem Teil eingepreist werden können. Würde der Prozentsatz nun bei 80% liegen, hätten die Unternehmen nur einen sehr geringen Anteil der gewährten Kompensationszahlung zur freien Verfügung. Diese strikte Zweck-Mittel-Bindung für den großen, überwiegenden Anteil der Zahlungen sollte vermieden werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auch tatsächlich – wie vom BECV bezweckt – sicherzustellen und das Carbon-Leakage-Risiko zu senken.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu diesem Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können und die Berücksichtigung der hier genannten Aspekte.

Mit freundlichen Grüßen

xxx